

## Protokoll der 6. Sitzung des Fachbeirats Inklusion

10.10.2023

17:00 bis 20:00 Uhr

Presseraum SenBJF

Beginn: 17.03 Uhr

### TOP 1 **Begrüßung**

- **Tagesordnung:** Erweiterung um TOP 5: Berichte über den Staatenbericht zur UN-Behindertenkonvention und über kurze Info zum Entwurf des Doppelhaushalt 2024/2025. Einstimmig angenommen.
- TOP 4 wird vorgezogen.
- **Anwesenheit:**  
Vertretungen: Frau Petzold -> Frau Kachelrieß (online), Frau Quandt-> Frau Althelmig, Frau Bozdag-> Herr Berlo, Frau Kriebel-> Herr Wischnewski-Ruschin.  
Online: Frau Stolle, Frau Dr. Demmer-Diekmann, Frau Prof. Dr. Schüpbach.  
Entschuldigt fehlen: Herr Olie, Frau Lingens, Herr Rußbüldt  
Gast: Frau Nedeleff (zu Pkt.5)
- Die Sitzung wird zu Protokollzwecken **aufgezeichnet**, Löschung erfolgt spätestens nach 4 Wochen.
- Zum **Protokoll der letzten Sitzung:** Änderungswünsche wären gem. §7 Abs. 3 GO am 17.08.2023 abgelaufen. Wegen der Sommerferien wurde die Frist auf 01.09.2023 verlängert. Bis dahin gab es keine Änderungswünsche. Am 13.09.2023 wurde die finale Fassung mit Anlagen versendet. Am 19.09.2023 erklärte Frau Loos als eine Vertreterin des LfMmB, dass das Protokoll nicht an die in der Sitzung anwesenden Stellvertretungen versendet worden ist. Herr Dobe entschuldigt sich dafür. Frau Loos sieht Änderungsbedarf. Trotz deutlicher Überschreitung aller Fristen ermöglicht Herr Dobe Änderungswünsche und stellt sie in einer Synopse zusammen (Anlage 1). Eine Abstimmung hierüber war zwischen Herrn Dobe, Frau Winter-Witschurke und Frau Loos vor der Sitzung nicht möglich.  
Es gab fünf Änderungswünsche:
  1. Pädagogische Unterrichtshilfen: Ergänzung einstimmig angenommen (Sinnesbehinderungen).
  2. Ausschluss vom Schulunterricht und Verkürzung des Schulunterrichts von Schülerinnen und Schülern: einstimmig angenommen.
  3. Diskussion über die Verwendung des Begriffs „Rechtsbruch“. Beschluss: Klärung erfolgt innerhalb der SenBJF und dann mit Frau Loos.
  4. Frau Morgenthal und Frau Winter-Witschurke sprechen sich ab und entwickeln dazu einen Vorschlag
  5. Weiterbildungsangebote: Änderung einstimmig angenommen.

Das Protokoll der 5. Sitzung bleibt dementsprechend offen und wird erst in der nächsten Sitzung abschließend besprochen und abgestimmt. Es wird mit den Anlagen vorläufig wieder aus dem Netz genommen.

- Frau Loos kritisiert das späte **Präsentieren von Vorschlägen/Unterlagen**. Der Verwaltung ist es nicht immer möglich, Präsentationen oder Unterlagen frühzeitig zu verschicken, da oftmals zeitnahe Änderungen anfallen.

#### **TOP 4 Personal von freien Trägern an Inklusiven Schwerpunktschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt**

- Der Antrag ist allen rechtzeitig zugegangen.
- Herr Hänsgen begründet seinen Antrag mit der Ungleichbehandlung von freien Trägern und staatlich Beschäftigten und den Möglichkeiten für Schulen, die sich aus einer Änderung ergeben. Frau Braunert-Rümenapf stellt einen Ergänzungsantrag auf Offenlegung der Gehalts- und Arbeitsbedingungen: „Um eine Ungleichbehandlung zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der freien Träger und dem Lad Berlin vorzubeugen, sind Arbeitsverträge und Gehaltsabrechnungen offen zu legen.“
- In der Diskussion über unterschiedliche Arbeits- und Bezahlungsbedingungen von freien Trägern und öffentlichem Dienst werden folgende Aspekte erwähnt. Frau Kachelrieß und Herr Giese weisen darauf hin, dass durch Outsourcing von staatlichen Aufgaben an freie Träger Arbeitskräfte geringer bezahlt würden und dadurch Kosten gespart werden.
- Der Aussage, dass Mitarbeitende von freien Trägern nicht den Beschlüssen der Schulkonferenz unterworfen seien, wurde unter Hinweis auf die Verträge zwischen freien Trägern und Schulen widersprochen.
- Frau Winter-Witschurke und Herr Dobe weisen darauf hin, dass mit einer Ausnahmegenehmigung die Beschäftigung von freien Trägern an inklusiven Schwerpunktschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt möglich sei.
- Nachfrage wegen Ganztags von Herrn Runkel: Im Kostenblatt sind Erziehungs- und Betreuungsstunden für Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt II ausgewiesen.-> Frau Winter-Witschurke will das prüfen und informiert darüber auf der nächsten Sitzung.
- Abstimmung zum Ergänzungsantrag (Arbeitsverträge und Gehaltsabrechnungen sind offenzulegen): 10 Stimmen Zustimmung, Rest Enthaltung.
- **Abstimmung** über die ganze Empfehlung: Mit einer Gegenstimme mit einigen Enthaltungen angenommen. (Anlage 2)

#### **TOP 2 Sachstand zum sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ sowie Beschlussvorlage von Herrn Zimmermann und Herrn Dobe**

Frau Winter-Witschurke informiert zum Sachstand, vgl. PPT von Frau Winter-Witschurke (Anlage 3) über folgende Schwerpunkte

- a) Rechtliche Grundlagen

- b) Quantitative Entwicklung der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ in Berlin
- c) Rahmenvorgabe: Förder- und Unterstützungsangebote
- d) Zusätzliche Mittel zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonders komplexem Hilfe- und Unterstützungsbedarf
- e) Förderung und Unterstützung durch Entwicklungstherapie und Entwicklungspädagogik (ETEP) in Berlin

zu a) Nachfrage: Wann besteht sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich „Emotionale und soziale Entwicklung“. Ein Förderbedarf im Bereich emotionale-soziale Entwicklung wird nur dann ausgesprochen, wenn nach Ausschöpfung aller der Schule möglichen Maßnahmen keine hinreichende Förderung erfolgt, d.h.: Wenn die schulischen Leistungen gut sind, wird kein Förderbedarf zugesprochen. Das Zuerkennen eines Förderbedarfs im Bereich „Emotionale und soziale Entwicklung“ ist ferner nicht beschränkt auf Eigen- und Fremdgefährdung.

zu b) Woher stammen die letzten Daten?

Die Zahlen der Datenerhebung aus dem Jahr 2023 stammen aus der Statistik der SenBJF, Grundlage ist die SIBUZ-Datenbank.

zu c) Antworten zu Nachfragen zur Rahmenvorgabe:

- Die Maßnahme TLGplus richtet sich auch an Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.
- Die Schulen können die TLGplus selbstständig in Zusammenarbeit mit Schulaufsicht und Jugendamt einrichten.
- Zur Verweildauer der Schülerinnen und Schüler in der TLGplus sind keine Daten bekannt. Insgesamt gibt es wenig Daten zu den Angeboten der Förderung im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung.
- Dazu gibt es eine Beschlussvorlage von Herrn Zimmermann und Herrn Dobe. Es erfolgt eine kurze Diskussion. Es kommt zur Abstimmung über den Antrag Zimmermann/Dobe. Der Antrag wird einstimmig angenommen (Anlage 4).
- Es gibt bisher vier Fachbriefe zu den verschiedenen Angeboten der Förderung im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung. Alle Informationen sind zu finden unter <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/emotionale-soziale-entwicklung/>
- Einen Elternbrief gibt es bisher noch nicht. Ein Fachbrief, der alle Angebotsformen darstellt und ggf. auch für Eltern interessant sein könnte, ist zu finden unter [https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/emotionale-soziale-entwicklung/2021\\_fachbrief-1.pdf?ts=1686221279](https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/emotionale-soziale-entwicklung/2021_fachbrief-1.pdf?ts=1686221279)
- Es wird diskutiert, ob Maßnahmen wie TLG plus und sonderpädagogischen Kleinklassen nicht eher exklusiv statt inklusiv seien. Frau Winter-Witschurke verdeutlicht, dass das Ziel aller Maßnahmen die Zurückführung in die Stammklasse sei. In der Diskussion wird deutlich, dass

es auch eine Verpflichtung gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern gibt, dass sie Unterricht wahrnehmen können. Inwiefern die Maßnahmen greifen und sinnvoll sind, ist bisher unbekannt und soll wissenschaftlich evaluiert werden.

- Was ist Hausunterricht? Ist dies auch individuelle Unterstützung? Antwort wird im Nachgang der Sitzung durch SenBJF wie folgt beantwortet: Laut § 15 der Sonderpädagogikverordnung erhalten schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Erkrankung oder einer Beeinträchtigung für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen nicht am Unterricht in ihrer Schule teilnehmen können, während dieser Zeit Haus- oder Krankenhausunterricht. Dies passiert individuell. Die Maßnahme der Rahmenvorgabe steht allerdings nicht unbedingt damit in Verbindung.

zu e) Antworten zu Nachfragen zu ETEP:

- Ansprechpartnerin für ETEP ist Frau Mannheim: [Angelika.Mannheim@SenBJF.berlin.de](mailto:Angelika.Mannheim@SenBJF.berlin.de)
- Herr Kern fragt nach, wie der Zugang der Schulen zu dem Programm ist. Es erfolgt eine Ausschreibung über die SenBJF, auf die sich Schulen bewerben können. Dazu gibt es eine hohe Nachfrage. Schulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf bekommen eher einen Platz. Frau Bauer ergänzt, dass es dafür einen Beschluss der Gesamtkonferenz bedarf, die auch der Schulkonferenz weitergeleitet wird. Es muss verpflichtend zwei Jahre an dem Projekt teilgenommen werden. Zusätzlich finden Studientage an der Schule statt.

### **Top 3 Sachstand zur Ausführungsvorschrift § 41 Absatz 3a zum (teilweisen) Ruhen der Schulpflicht (Gast: Jürgen Heuel)**

Herr Heuel informiert zum Sachstand (vgl. PPT) (Anlage 5) über folgende Schwerpunkte

- a) Rechtliche Grundlagen gem. Schulgesetz
- b) Verfahrensablauf
- c) Struktur des Bescheides
- e) Aufgaben der Schule während des Ruhens der Schulbesuchspflicht
- f) Überprüfung der Entscheidung durch die Schulaufsichtsbehörde spätestens nach drei Monaten

Diskussion:

- Es sei wichtig, dass die Anwendung dieses Paragraphen die ultima ratio nach Ausschöpfung aller Mittel sei.
- Die Anzahl von sechs Fällen wird angezweifelt; es gebe zudem eine hohe Dunkelziffer an Schülerinnen und Schülern, die nur temporär beschult werden. (Hierzu gibt es den Hinweis auf die 5. Sitzung des Fachbeirats Inklusion, auf der die Senatorin angekündigt hat, belastbare Zahlen erheben zu wollen. Das sei in Arbeit).
- Kritisiert wird die fehlende zeitliche Befristung. Das Gesetz sieht keine solche vor. Es wird vorgeschlagen, regelmäßig oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten die Maßnahme zu überprüfen. Das Gesetz sieht spätestens nach drei Monaten eine erste Überprüfung vor.

- Dass bei diesem Verfahren die Klassen- und nicht die Schulhilfekonferenz eingebunden wird, sei eine Vorgabe des Gesetzgebers.
- Voraussichtlich werden die Ausführungsvorschriften zu diesem Punkt in diesem Kalenderjahr veröffentlicht werden.

## TOP 5 Berichte

- **Staatenbericht zur UN-Behindertenkonvention**

Von 2018 bis 2023 wurde die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland zum zweiten Mal vom UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Ausschuss) geprüft. Der deutsche Staatenbericht wurde im Juli 2019 vom Bundeskabinett verabschiedet. Die 29. Sitzung des Ausschusses, auf der er unter anderem den deutschen Staatenbericht und die Umsetzung der UN-BRK geprüft hat, fand ab 14. August 2023 in Genf statt. Der Dialog zwischen Bundesregierung und Ausschuss wurde am 29./30. August 2023 durchgeführt. Am Schluss des Staatenprüfverfahrens stehen die neuen „Abschließenden Bemerkungen“ des Ausschusses vom 8. September 2023, in denen der Ausschuss Empfehlungen und Forderungen an die Bundesregierung richtet, wie die UN-BRK in Deutschland besser umgesetzt werden soll.

Frau Nedeleff wurde auf Wunsch von Frau Loos in den Fachbeirat Inklusion eingeladen, um vom Protestcamp zu berichten, das die 29. Sitzung des Ausschusses flankierte. Der Bericht ist als Anlage 6 beigelegt.

- **Kurzer Bericht zum Entwurf des Doppelhaushalts 2024/25:** Entgegen den Aussagen der Presseerklärung der GEW vom 21.09.2023 ist davon auszugehen, dass der Ausbau der Weiterqualifizierung der Pädagogischen Unterrichtshilfen stattfindet und die Weiterentwicklung des Einsatzes von Schulhelferinnen und Schulhelfern zu schulischen Inklusionsassistentinnen und schulischen Inklusionsassistenten erfolgt. Im Zusammenhang mit Fragen zur ergänzenden Pflege und Hilfe wird darauf hingewiesen, dass derzeit auf Grund einer Ausnahmegenehmigung Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe auch bei Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf „Körperlich-motorische Entwicklung“ umgesetzt werden können, wenn eine entsprechende somatische Erkrankung vorliegt. Auf Nachfrage von Herrn Runkel erklärt Frau Winter-Witschurke, dass sie mit der Umsetzung der Maßnahme des regelhaften Einsatzes von Pädagogischen Unterrichtshilfen im gemeinsamen Unterricht in nächster Zeit rechnet. Das Vorhaben war in der letzten Fachbeiratssitzung angekündigt worden, aber die Schulen wurden bisher nicht informiert.

## TOP 6 Verschiedenes

- Frau Morgenthal weist auf massive Kürzung der Ambulanzstunden für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler hin und bittet um die Aufnahme des Themas in die nächste Sitzung.

- Frau Loos weist darauf hin, dass das Publikum von „behindert und verrückt feiern“ der Berliner Senatsbildungsverwaltung die Glitzerkrücke als Negativpreis für ihren Ausschluss behinderter Schülerinnen und Schülern vom Unterricht in Regelschulen verliehen hat.
- Benannte Stellvertretungen sollen bei allen Emails in CC gesetzt werden.
- Die Emailadresse [Fachbeirat.Inklusion@senbjf.berlin.de](mailto:Fachbeirat.Inklusion@senbjf.berlin.de) ist erreichbar und für den Schriftverkehr von den Mitgliedern des Fachbeirats Inklusion zu verwenden. Aus technischen Gründen ist es derzeit nicht möglich, dass Emails von dieser Adresse aus versendet werden.
- Am 12.12.2023 soll die nächste Sitzung zum Thema: „Lehrkräftebildung für die inklusive Schule“ stattfinden.

Ende: 20.03 Uhr

Protokoll: Dr. Nitschke

Text versendetes Protokoll	Änderungsvorschlag LbfMmB	Änderungsvorschlag II A 2
<p>Es sind 100 Stellen für Pädagogische Unterrichtshilfen eingeplant. Diese Stellen können im gemeinsamen Unterricht ab Schuljahr 2023/2024 schrittweise eingesetzt werden. Pädagogische Unterrichtshilfen sind laut Schulgesetz Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler nach dem Rahmenlehrplan für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung" eigenverantwortlich unterrichten. Ob die Tätigkeit von Pädagogischen Unterrichtshilfen auch auf Schülerinnen und Schüler mit anderen Förderschwerpunkten z.B. mit Förderbedarf im Bereich emotional-soziale Entwicklung ausgeweitet werden kann, würde geprüft werden und erfordert eine Schulgesetzänderung.</p>	<p>Es sind 100 Stellen für Pädagogische Unterrichtshilfen eingeplant. Diese Stellen können im gemeinsamen Unterricht ab Schuljahr 2023/2024 schrittweise eingesetzt werden. Pädagogische Unterrichtshilfen sind laut Schulgesetz Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler nach dem Rahmenlehrplan für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung" eigenverantwortlich unterrichten. Ob die Tätigkeit von Pädagogischen Unterrichtshilfen auch auf Schülerinnen und Schüler mit anderen Förderschwerpunkten z.B. mit Förderbedarf im Bereich emotional-soziale Entwicklung <b>oder im Bereich Sinnesbehinderungen</b> ausgeweitet werden kann, würde geprüft werden und erfordert eine Schulgesetzänderung.</p>	

Text versendetes Protokoll	Änderungsvorschlag LbfMmB	Änderungsvorschlag Dobe
<p>Den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung (LBfMmB) beschäftigt die Frage, wie sichergestellt wird, dass Ausschluss vom Schulunterricht und Verkürzung des Schulunterrichts von Schülerinnen und Schülern das letzte Mittel der Wahl ist und nicht Folge vermeidbarer struktureller Probleme.</p>	<p>Den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung (LBfMmB) beschäftigt die Frage, wie sichergestellt wird, dass Ausschluss vom Schulunterricht und Verkürzung des Schulunterrichts von Schülerinnen und Schülern das letzte Mittel der Wahl ist und nicht Folge vermeidbarer struktureller Probleme <b>und ohne das Ausstellen eines Bescheides.</b></p>	<p>Den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung (LBfMmB) beschäftigt die Frage, wie sichergestellt wird, dass Ausschluss vom Schulunterricht und Verkürzung des Schulunterrichts von Schülerinnen und Schülern das letzte Mittel der Wahl ist und nicht Folge vermeidbarer struktureller Probleme <b>ohne ein rechtsmittelfähiges Verfahren.</b></p>

Text versendetes Protokoll	Änderungsvorschlag LbfMmB	Änderungsvorschlag II A 2
	<p>Der Senat gibt an, keine Daten dazu zu haben. Die Senatorin deutete an, eine Anfrage an die Schulen machen zu wollen und dabei die Schulen 'zu Transparenz ermutigen' zu wollen. Sie warb außerdem für Verständnis für das Vorgehen der Schulleiter, das (obwohl sie es klar als Rechtsbruch beschrieb) ihrer Meinung nach ein Stück weit nachvollziehbar sei. Sie äußerte, dass es keine Daten zu Rechtsbrüchen geben könne.</p>	<p>Die Senatorin gibt an, dass bisher keine Zahlen zum Ausschluss von Schulunterricht erfasst werden konnten, da diese nicht erhoben wurden. Die Senatorin vermutet, dass der Grund in einer eventuellen Überforderung der Schulen liegt, und sie sagt zu, auf die Schulen zuzugehen, um Zahlen zu erhalten, Ursachen zu erforschen und zu prüfen, wie den Schulen geholfen werden könne, diese Ursachen zu beheben.</p>

Text versendetes Protokoll	Änderungsvorschlag LbfMmB	Änderungsvorschlag II A 2
	<p>Frau Morgenthal (Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen) bemerkt kritisch an, dass 42 Std sehr wenig sind und auf spezifische Inhalte kaum eingegangen werden kann. Wer denn für die genauen Inhalte verantwortlich sei? Antwort: die Träger und die SenBJF. Der LfMmB wünscht sich eine weitere Vorstellung der Fortbildungsinhalte, wenn diese festgeschrieben sind.</p>	<p>Frau Morgenthal (Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen) bemerkt kritisch an, dass 42 Std sehr wenig sind und auf spezifische Inhalte kaum eingegangen werden kann. Frau Winter-Witschurke erläutert, dass laut Rahmenvereinbarung für die Qualifizierung zu spezifischen Inhalten weiterhin die Träger verantwortlich sind. Die Weiterbildungsmaßnahme bildet zunächst eine Grundlage für Themen der pädagogischen Unterstützung und der ergänzenden Pflege und Hilfe. Der LfMmB wünscht sich eine weitere Vorstellung der Fortbildungsinhalte, wenn diese festgeschrieben sind.</p>

Text versendetes Protokoll	Änderungsvorschlag LbfMmB	Änderungsvorschlag II A 2
<p>Herr Berlo (Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen): Soll es das Weiterbildungsangebot auch als Onlinekurs geben? Frau Rackow antwortet, dass diese Option nicht vorgesehen ist und zu prüfen wäre.</p>	<p>Herr Berlo (Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen): <b>Bewertet das Vorhaben grundsätzlich positiv, aber der zeitliche Umfang im Fachbeirat lässt eine adäquate Behandlung des Themas gar nicht zu. Er fragt im Weiteren, ob es das Weiterbildungsangebot auch als Onlinekurs geben soll?</b> Frau Rackow antwortet, dass diese Option nicht vorgesehen ist und zu prüfen wäre.</p>	

## **Beschluss über den Einsatz von Betreuerinnen und Betreuern an Inklusiven Schwerpunktschulen sowie Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt auch über freie Träger**

Der Fachbeirat Inklusion empfiehlt der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Einsatz von Betreuerinnen und Betreuern an Inklusiven Schwerpunktschulen sowie Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt auch über freie Träger möglich ist, wenn Schulen dies wünschen.

Um eine Ungleichbehandlung zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der freien Träger und dem Land Berlin vorzubeugen, sind Arbeitsverträge und Gehaltsabrechnungen offen zu legen.

### Begründung:

Schülerinnen und Schüler der Berliner Schule und damit auch die Schulen haben in den vergangenen Jahren von der guten Kooperation der Schulen mit freien Trägern der Jugendhilfe profitiert.

Freie Träger der Jugendhilfe erbringen in der Berliner Schulen aller Schularten wertvolle Leistungen, um gerade auch Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Schulbesuch zu ermöglichen. Hinzu kommen Leistungen, wie z.B. solche der schulischen Hilfe und Pflege, die ausschließlich von freien Trägern der Jugendhilfe erbracht werden.

Die Regelung im Land Berlin, dass Betreuerinnen und Betreuer aktuell ausschließlich vom Land Berlin selbst und nicht bei freien Trägern der Jugendhilfe angestellt werden dürfen, stellt eine Benachteiligung von freien Trägern der Jugendhilfe dar, die letztlich für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf nachteilig ist. Oft kommt es in der Praxis nämlich dazu, dass für die Stellen als Betreuerinnen und Betreuer, entsprechend qualifizierte und erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei freien Trägern „abgeworben“ werden. Diese können dann ihre bisherige Arbeit mit Schülerinnen und Schülern, mit denen sie bisher gearbeitet haben, nicht mehr fortführen. Dies ist ggf. nachteilig.

Weiterhin ist es widersprüchlich, dass Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe ausschließlich über freie Träger erbracht werden, während Betreuerinnen und Betreuer, die vergleichbare Aufgaben an den Inklusiven Schwerpunktschulen sowie Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt wahrnehmen, nur Beschäftigte des Landes Berlin sein dürfen.



Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend  
und Familie

**BERLIN**



# SACHSTAND ZUM SONDERPÄDAGOGISCHEN FÖRDERSCHWERPUNKT „EMOTIONALE UND SOZIALE ENTWICKLUNG“

Fachbeirat Inklusion 10.10.2023

# Rechtsgrundlage „Sonderpädagogischen Förderbedarf“ (sop.FB)

## § 36 Absatz 1 Schulgesetz

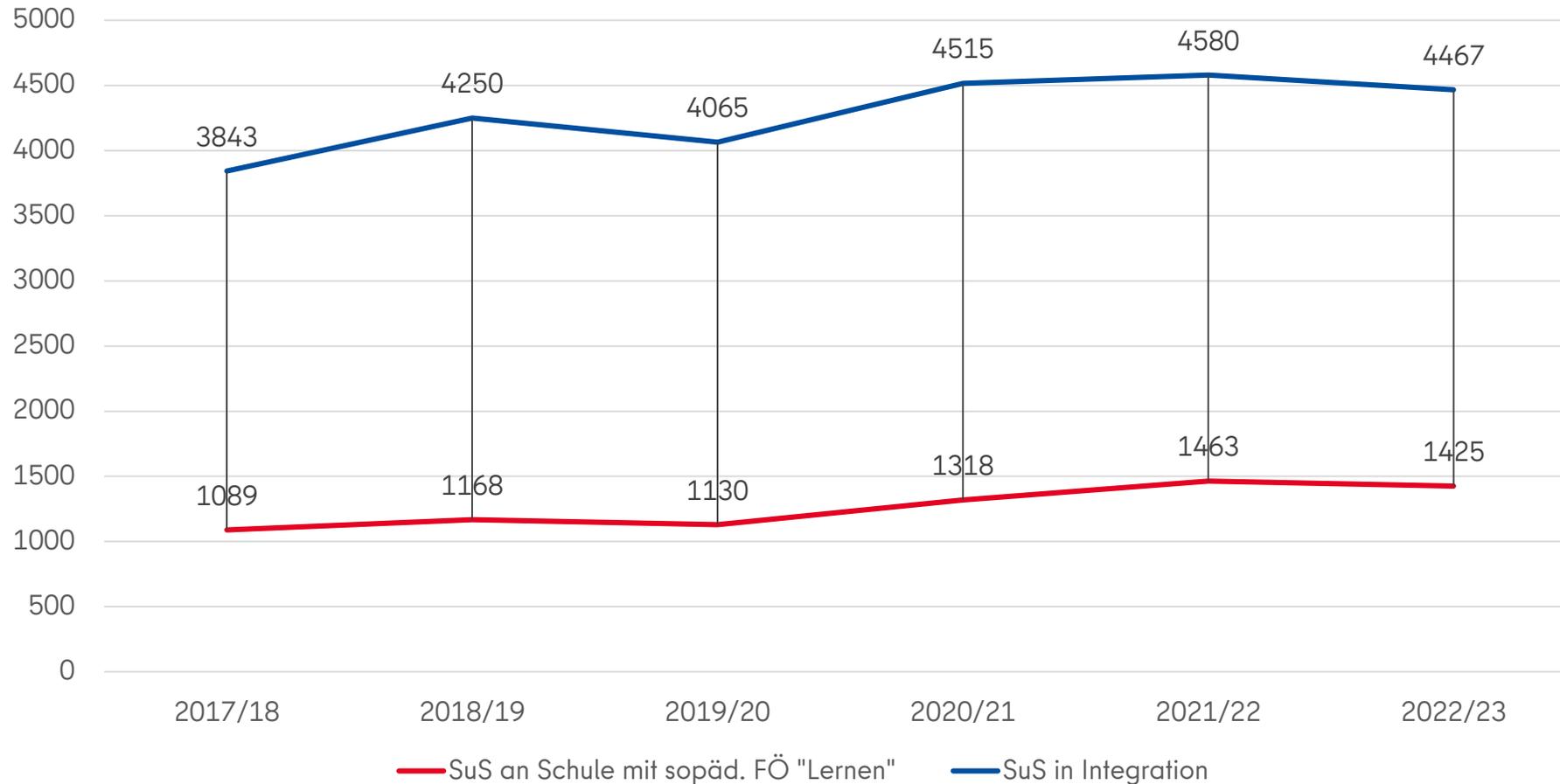
„Schülerinnen und Schüler, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten derart beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemein bildenden und beruflichen Schulen ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können, haben sonderpädagogischen Förderbedarf.“

# Rechtsgrundlage „Sop. FB – Emotionale und soziale Entwicklung“

## § 13 Sonderpädagogik-Verordnung

- (1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die auf Grund von erheblichen und lang andauernden Beeinträchtigungen im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung sowie des Erlebens und des Verhaltens ohne diese Förderung in der allgemeinen Schule nicht oder nicht hinreichend unterstützt werden können.
- (2) Ziele der Förderung sind der Erwerb und die Festigung emotional-sozialer Kompetenzen, eine bestmögliche schulische und berufliche Eingliederung sowie die Befähigung zu einer individuell und sozial befriedigenden Lebensführung.
- (3) Maßnahmen zur Förderung werden im gemeinsamen Unterricht, in temporären Lerngruppen und sonderpädagogischen Kleinklassen nach § 4 Absatz 3 sowie in sonderpädagogischen Einrichtungen gegebenenfalls in Verbindung mit Maßnahmen der Jugendhilfe durchgeführt. Dabei sind Unterricht, Erziehung und Hilfeplanung aufeinander abzustimmen.

# Quantitative Entwicklung - Schülerinnen und Schüler sop. FB „Emotionale und soziale Entwicklung“ in Berlin



# Rechtsgrundlage

## Zumessung Lehrkräftewochenstunden (Primarstufe)

- b.** Für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 erhält die Schule für die sonderpädagogische Förderung der Schüler/innen der Förderschwerpunktgruppe 1 eine **Grundausstattung**. Diese errechnet sich aus einem realen Faktor je Schüler/in (rSF) auf der Basis des Schuljahres 2016/17 und einem fiktiven Faktor je Schüler/in (fSF) auf der Basis der Quote der von der Zuzahlung zu den Lernmitteln befreiten Schüler/innen. Beide Faktoren bilden im Verhältnis 40% (rSF) und 60% (fSF) die Berechnungsgrundlage. Die Stundenberechnung erfolgt für die Gesamtzahl der Schüler/innen der Jahrgangsstufen 1 bis 6.
- c.** Da es beim Aufbau der Grundausstattung zu modellbedingten Minderausstattungen von Schulen kommen kann, besteht eine Ressource zur **Nachsteuerung Inklusion**.
- d.** Eine weitere Zumessung erfolgt für die **Schulanfangsphase** pauschaliert im Umfang von 4 Stunden pro Klasse.

# Rechtsgrundlage

## Zumessung Lehrkräftewochenstunden Sekundarstufe

Grundlage der Zumessung ist der Förderschwerpunkt, der zum Stichtag der statistischen Erhebung in dem aktuell gültigen Bescheid des SIBUZ dokumentiert ist. Bei mehreren sonderpädagogischen Förderschwerpunkten gilt der dominierende Förderschwerpunkt als Zumessungsgrundlage.

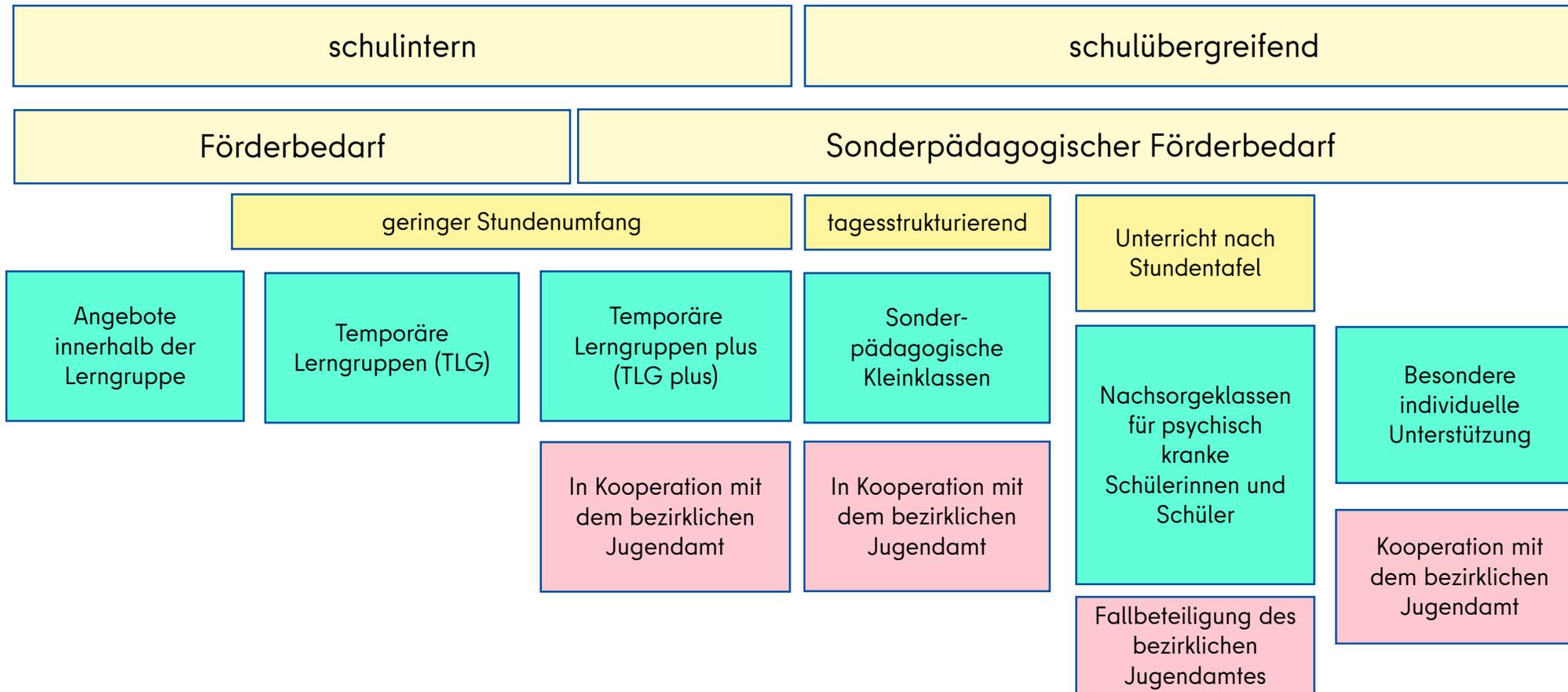
a. Die Zumessung erfolgt für Schüler/innen mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf in der Integration in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen nach Förderschwerpunktgruppen pro Schüler/in:

### 1. Förderschwerpunkt-Gruppe 1

Sprache, Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung

= 3,0 Stunden Sek I und Sek II

# Förder- und Unterstützungsangebote



# **Rahmenvorgabe – Ausbau der Förder- und Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung und mit psychosozialen Entwicklungsbedarf in der inklusiven Schule**

Ziele:

1. Beschreibung und Definition verschiedener Angebote hinsichtlich der Zielgruppe, Aufnahmeentscheidungen, Struktur und ggf. vorhandenen Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe
2. Darstellung der Bedingungen, die zu einer zusätzlichen finanziellen Unterstützung am Ort Schule für Schülerinnen und Schüler führen kann

# Zusätzliche Mittel zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonders komplexem Hilfe- und Unterstützungsbedarf

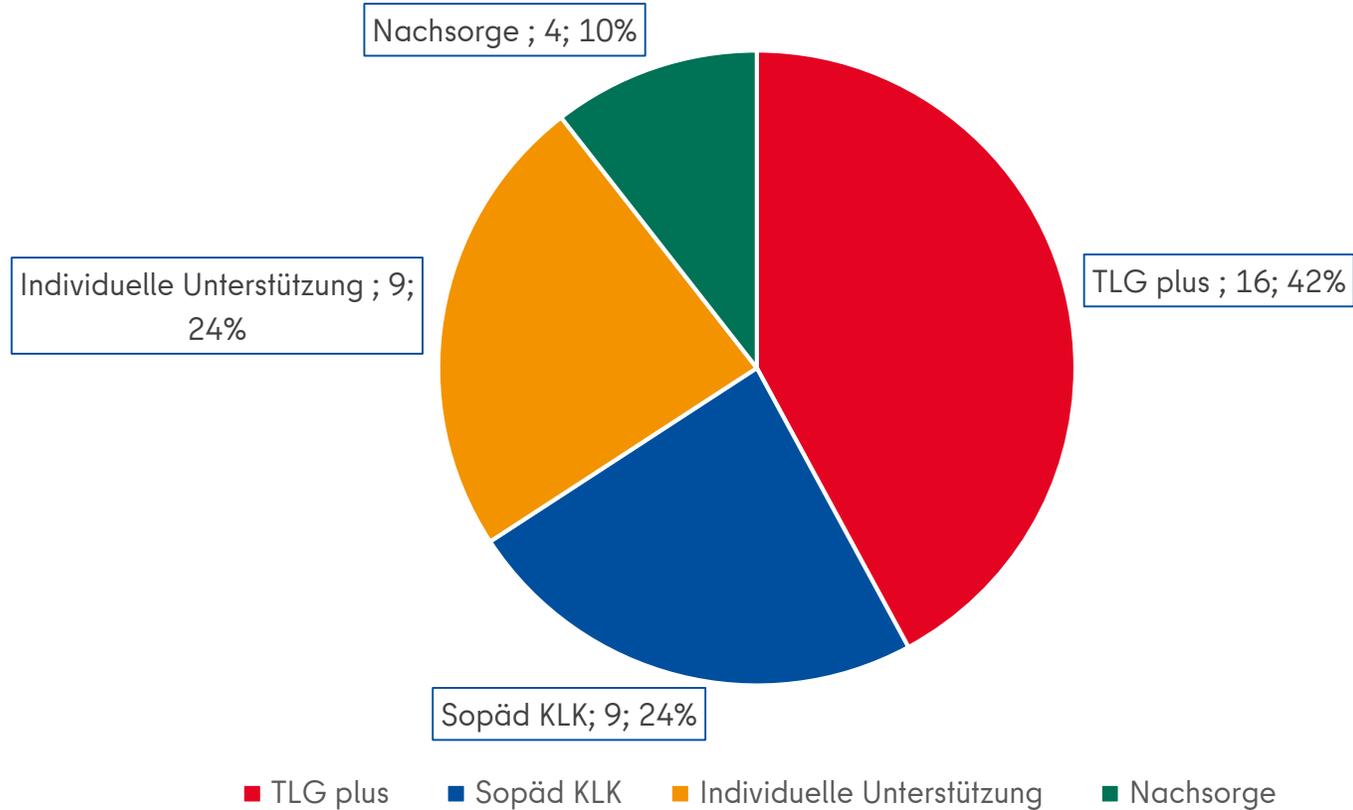
## Beantragung von zusätzlichen Mitteln

- Regionale Schulaufsicht kann weitere Mittel für zusätzliches pädagogisches Personal z.B. Erzieherinnen/Erzieher, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, therapeutisches ggf. auch betreuendes Personal beantragen für:
  - Temporäre Lerngruppen (TLG plus)
  - Sonderpädagogische Kleinklasse
  - Nachsorgeklassen für psychisch kranke Schülerinnen und Schüler
  - Besondere individuelle Unterstützung

## Mittelvergabe ist an folgende Faktoren gebunden

- Umsetzungskonzept
- Kooperationsvertrag zwischen Schule und Jugendamt
- Zur Verfügung stehender Haushaltsmittel

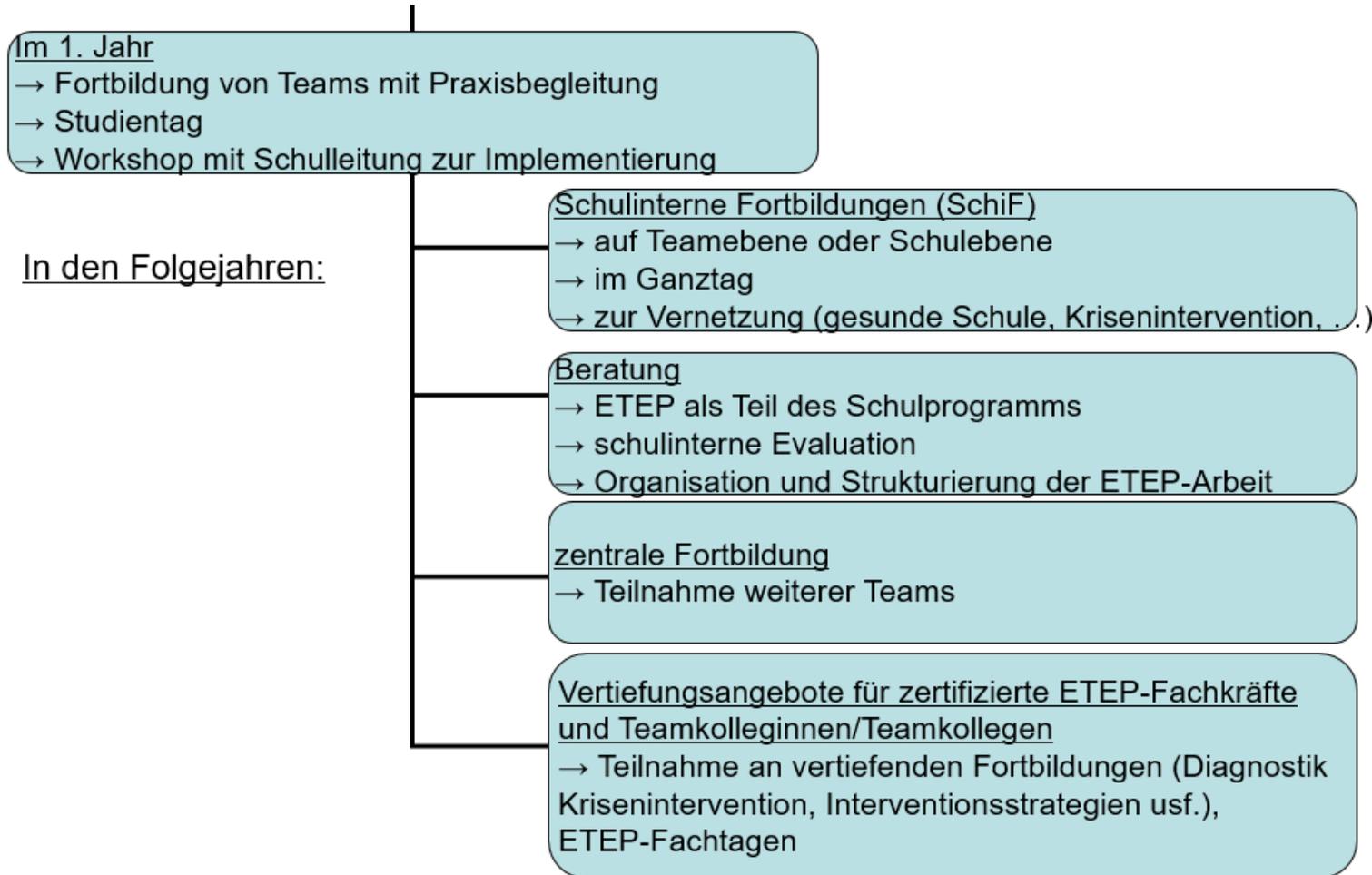
# Umsetzungsstand zusätzlicher Mittel



# Förderung und Unterstützung durch Entwicklungstherapie und Entwicklungspädagogik (ETEP) in Berlin

- ETEP ist ein Programm zur Förderung emotional-sozialer Kompetenzen in der Schule, vor allem im Unterricht
- Kooperation mit dem Institut ETEP Europe (Lizenz-Inhaber) seit 2002
- 306 Schulen aller Schularten im Netzwerk
- 2426 zertifizierte pädagogische Fachkräfte (Stand September 2023)
- 16 zertifizierte ETEP-Trainerinnen und -Trainer
- 6-8 zeitlich versetzt laufende Fortbildungskurse (4-5 im Primarbereich, 2-3 im Sekundarbereich)
- 131 Schulen nutzten in den vergangenen zwei Schuljahren Vertiefungsangebote und schulinterne Fortbildungen

# ETEP-Fortbildungen in Berlin



# VIELEN DANK.

Senatsverwaltung  
für Bildung, Jugend  
und Familie

**BERLIN**



## **Beschluss über die wissenschaftliche Evaluation der Maßnahmen „Temporäre Lerngruppe“, „Temporäre Lerngruppe plus“ sowie „Sonderpädagogische Kleinklasse“**

Der Fachbeirat Inklusion empfiehlt der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die Maßnahmen „Temporäre Lerngruppe“, „Temporäre Lerngruppe plus“ sowie „Sonderpädagogische Kleinklasse“ schnellstmöglich wissenschaftlich evaluieren zu lassen. Dabei sollten die Hintergründe für die Aufnahme von Schüler:innen in die genannten Maßnahmen insbesondere vor der Forderung aus dem sog. Expert:innenpapier (Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung und mit psychosozialen Entwicklungsbedarf in der inklusiven Schule) nach der Entwicklung von Haltequalität der Einzelschule unbedingt mitbetrachtet werden. Weiterhin sollte die wissenschaftliche Begleitforschung auf die Entwicklung von Unterstützungsmaßnahmen in den Bereichen Professionalisierung, Kooperation und Institutionsentwicklung abzielen.

### Begründung:

Die Rahmenvorgabe – Konzept zur Erprobung – von 2020 zum Ausbau der Förder- und Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung und mit psychosozialen Entwicklungsbedarf in der inklusiven Schule hat zum Ziel, die Bildungschancen aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Berliner Bezirken zu verbessern. Zur Verwirklichung dieser Förder- und Unterstützungsangebote wird eine bezirkliche Kooperation im Sinne der gemeinsamen Bildungsplanung angesehen. Die Maßgaben für diese Bildungsplanung sind formal geregelt in § 4 Absatz 3 SopädVO, insbesondere bezogen auf die Einrichtung temporärer Lerngruppen mit sonderpädagogischer Orientierung. Weiter können für Schülerinnen und Schüler mit bereits früh feststellbarem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ in Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe und mit Zustimmung der bezirklichen Jugendämter sonderpädagogische Kleinklassen eingesetzt werden. Neben der Rahmenvorgabe beschreibt auch das Expertenpapier aus 2016 verschiedene Prototypen/Maßnahmen im Sinne von Unterstützungs- und Fördersettings.

Trotz der konzeptuellen und rechtlichen Rahmung fehlt die empirische Evidenz zur Wirkung dieser Unterstützungs- und Fördersettings. Daraus ergibt sich ein konkreter Bedarf an längsschnittlicher Begleitforschung, daraus hervorgehender Beratung der Akteur\*innen in der Bildungsverwaltung und Weiterbildung von Fachkräften. Dies schließt systemimmanente Aspekte der Gelingensfaktoren, Chancen und Grenzen ebenso mit ein wie Grundsatzfragen nach der effektiven Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit in diesen Settings. Darüber hinaus offenbart sich ein Bedarf der systematischen Analyse von „best practice“ Beispielen und Barrieren der effektiven Gestaltung, sowie Charakteristiken der pädagogischen Fachkräfte (Professionalisierung, Einstellung, Haltung) der Schule und Jugendhilfe sowie der geförderten Schüler\*innen. Welche Erträge sich für Schüler\*innen durch die Förderung in den genannten Settings im Hinblick auf deren Entwicklungsverläufe ergeben ist momentan ebenso unterbestimmt wie Fragen zur Durchlässigkeit sowie die faktische Ausgestaltung der Arbeit in multiprofessionellen Teams.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich der Anlass, eine umfassende wissenschaftliche Begleitung anzubahnen, die modernen wissenschaftlichen Standards genügt und die nötige fundierte Evidenz zur Weiterentwicklung der Unterstützungs- und Förderangebote beitragen kann. Hierbei sollte beleuchtet werden, welche strukturellen Faktoren die Förderung von Schüler\*innen bedingen, welche Barrieren aus Sicht der Pädagogischen Fachkräfte vorliegen, und wie die Unterstützungs- und Fördersettings (weiter-)entwickelt werden können, um Schüler\*innen mit Unterstützungsbedarf bestmöglich zu fördern. Durch entsprechende methodologische Paradigmen kann es zudem gelingen, latente Dynamiken der jeweiligen Institutionen genauer in den Blick zu nehmen und daraus ebenfalls Aspekte der Weiterentwicklung abzuleiten.



# § 41 (3a) SchulG - (teilweises) Ruhen der Schulbesuchspflicht

K. Jürgen Heuel

(IID6, Fachgruppe für die Grundsatzangelegenheiten der Sonderpädagogik,  
Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt)

## Seit 01.August 2022 gilt § 41 (3a) SchulG:

„Für Schülerinnen und Schüler kann die Schulbesuchspflicht vorübergehend ganz oder teilweise ruhen.

Hierüber entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Klassenkonferenz nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers und seiner oder ihrer Erziehungsberechtigten auf Grundlage einer Stellungnahme des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen.

Die Entscheidung ist durch die Schulaufsichtsbehörde spätestens nach drei Monaten erstmalig zu überprüfen.

Über die Teilnahme an temporären alternativen Bildungs- und Erziehungsangeboten entscheidet die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten.“

# „Für Schülerinnen und Schüler kann die Schulbesuchspflicht vorübergehend ganz oder teilweise ruhen.“

## Anwendungsbereich:

[1] Die Schülerin bzw. der Schüler ist **schulpflichtig**.

(Allgemeinbildung: 10 Schulbesuchsjahre, Berufsschulpflicht)

[2] Es ist ein Eingriff in das Recht auf Bildung (Artikel 20 Absatz 1 der Verfassung von Berlin und § 2 des Schulgesetzes Berlin) und ist nur gerechtfertigt zum **Schutz höherrangiger Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit von Menschen oder gleichrangiger Rechtsgüter wie das Recht auf Bildung anderer SuS**, wenn **kein milderes Mittel** zur Verfügung steht, diese Rechtsgüter wirksam zu schützen.

[3] Die Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Schülerin bzw. Schüler beantragen **keine**:

- Beurlaubung vom Schulbesuch aus wichtigem Grund im Sinne von § 46 Absatz 5 SchulG
- Befreiung von der Berufsschulpflicht im Sinne von § 43 Absatz 3 SchulG



# Exkurs:

## Beurlaubung auf Antrag der Erziehungsberechtigten

§ 46 Absatz 5 SchulG:

„Schülerinnen und Schüler können aus wichtigem Grund auf Antrag vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden.“

→ AV Schulbesuchspflicht

**„Hierüber entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Klassenkonferenz nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers und seiner oder ihrer Erziehungsberechtigten auf Grundlage einer Stellungnahme des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums.“**

### **Verfahrensschrittfolge:**

**1. Antrag der Klassenkonferenz** mit ausführlicher Begründung und Anlagen **über Schulleitung** an regionale Schulaufsicht:

- a) Was ist das Problem? Wie äußert es sich?
- b) Gibt es schulische Situationen, in denen sich das Problem nicht äußert?
- c) Welche Förder-, Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen wurden bisher durchgeführt (mit Zeitplan): Elterngespräche, Förderpläne mit evaluierten Fördermaßnahmen, individuelle Krisenpläne, Gewaltmeldungen, Schulhilfekonferenzen, Vorstellung in bezirklichen Fallkonferenzen, Kinderschutzmeldungen etc. ? Was ist ggf. noch offen?
- d) Welche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen wurden durchgeführt?
- e) Warum ist eine Beschulung (vollständig/teilweise) aktuell nicht mehr möglich?
- f) Was braucht es als nächsten Schritt, damit eine schulische **Re-Integration** möglich ist?

**„Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen.“**

Die Klassenkonferenz berät und beschließt unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Schüler- und Elternvertretungspersonen nehmen an den Beratungen der Klassenkonferenz über den Antrag teil, wenn die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler und ihre bzw. seine Erziehungsberechtigten dies wünschen. Sie nehmen sie jedoch nicht an der Abstimmung über den Antrag teil.

Die Klassenkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen darüber, ob der Antrag gestellt wird oder nicht.



Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist nicht stimmberechtigt, es sei denn, dass sie oder er regelmäßig in der Klasse unterrichtet (§ 82 Absatz 4 Nr. 2 Schulgesetz) oder dass Stimmengleichheit bei der Abstimmung eintritt; gemäß § 116 Absatz 4 Satz 4 des Schulgesetzes gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden der Klassenkonferenz bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

# Was passiert bis zur Entscheidung der Schulaufsicht?

Anders als § 63 (6) Schulgesetz (Ordnungsmaßnahmen) sieht § 41 (3a) SchulG **keine vorläufige Suspendierung der SuS bis zur Entscheidung vor**. (sofortiger Vollzug)

- ⇒ Wenn in dringenden Fällen die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens anders nicht gewährleistet werden kann, sollte die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die SuS für bis zu 10 Unterrichtstage vom Schulbesuch suspendieren, um weitere Gefährdungen von am Schulleben beteiligten Personen zu verhindern. Dieses Vorgehen ist durch den Schutzzweck von § 63 (6) SchulG auch dann legitimiert, wenn im Anschluss keine Ordnungsmaßnahme verhängt wird, denn es dient allein der Gefahrenabwehr.
- ⇒ Spätestens am letzten Tag der Suspendierung sollte die Klassenkonferenz über einen weiteren Ausschluss vom Unterricht und schulischen Veranstaltungen von bis zu 10 Unterrichtstagen – diesmal als Ordnungsmaßnahme (§ 63 (2) Nr. 2 SchulG) wegen des ursprünglichen fremdgefährdenden Verhaltens entscheiden.
- ⇒ Während der insgesamt 20 Unterrichtstage sollte die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über das vorübergehende vollständige oder teilweise Ruhen der Schulbesuchspflicht getroffen werden.



## 2. Regionale Schulaufsicht:

- a) Prüft Antrag der Schule.
- b) Schulaufsicht erbittet eine Stellungnahme vom SIBUZ.
- c) Sie hört die SuS sowie die Erziehungsberechtigten an.
- d) Sie hört nach eigenem Ermessen die Schule an.
- e) Schulaufsicht entscheidet über den Antrag der Klassenkonferenz.
- f) Im Bescheid werden Maßnahmen festgehalten, die während des Ruhens der Schulpflicht umgesetzt werden sollen.
- g) Es erfolgt immer eine Information an das Jugendamt

**Bis zur fertigen AV erfolgen durch die regionalen Schulaufsichten Einzelfallentscheidungen.  
Dafür werden die Fälle im Vorfeld ausnahmslos an IID6 (Koordination) gemeldet.**

# Stellungnahme des SIBUZ

1. Die Schulaufsicht leitet den von der Klassenkonferenz mit protokollierter Begründung beschlossenen Antrag und ggf. zum Protokoll genommenen Anlagen verschlossen und vertraulich oder in signierter elektronischer Form verschlüsselt der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums (SIBUZ) zu.
2. Die **Leiterin oder der Leiter des SIBUZ** entscheidet, ob der Fachbereich Schulpsychologie oder der Fachbereich Inklusionspädagogik oder beide Fachbereiche die Stellungnahme zum Antrag der Klassenkonferenz erarbeiten.
3. Die Stellungnahme wird schriftlich oder in einer signierten elektronischen Form verfasst und persönlich, verschlossen und vertraulich oder verschlüsselt an die zuständige Schulaufsicht übermittelt. Eine Kopie wird im SIBUZ für die Dauer von zwei Kalenderjahren für Unbefugte unzugänglich aufbewahrt oder gespeichert.

4. Die Stellungnahme hat das Ziel, den Antrag der Klassenkonferenz möglichst unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des betroffenen Schülers oder der betroffenen Schülerin **fachlich zu prüfen und der Schulaufsichtsbehörde eine begründete Empfehlung für ihre Entscheidung zu geben**. Die Stellungnahme des SIBUZ muss erkennen lassen, auf welche Erkenntnisquellen sie im Einzelfall gestützt wird und wer sie erarbeitet und formuliert hat.

**Sie muss von der SIBUZ-Leitung unterzeichnet werden.**

5. Denkbare Erkenntnisquellen sind insbesondere - neben dem Protokoll der Klassenkonferenz und eventuellen Anlagen dazu - die Einsichtnahme in den Schülerbogen, den sonderpädagogischen Förderbogen, ergänzende Fragen an die Mitglieder der Klassenkonferenz und, falls möglich, Gespräche mit der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler und den Erziehungsberechtigten.

Bestandteile der Stellungnahme des SIBUZ sollten sein:

1. Ist das massive selbst- und fremdgefährdende Verhalten des Kindes oder ein anderes Verhalten, das die schutzbedürftigen Belange Dritter verletzt, ausreichend detailliert beschrieben und dokumentiert?
2. Hat die Schule alle in Frage kommenden Förder-, Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen nachweislich ausgeschöpft? Welche Maßnahmen sind ggf. offen?
3. Begründete Empfehlung bzgl. der Entscheidung des Antrages der Klassenkonferenz
4. Welche Förder- und Unterstützungsmaßnahmen könnten für das Kind sinnvoll und erfolgsversprechend sein, um eine schnellstmögliche Re-Integration zu ermöglichen?

**„Über die Teilnahme an temporären alternativen Bildungs- und Erziehungsangeboten entscheidet die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten.“**

Eine solche Entscheidung obliegt der Schulaufsichtsbehörde nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit, nicht aber z.B. bei Maßnahmen der Jugendhilfe, Therapie oder anderer medizinischer Maßnahmen.

## **Struktur eines Bescheides (Verwaltungsaktes), durch den das vorübergehende Ruhens der Schulbesuchspflicht angeordnet wird (§ 41 Absatz 3a Schulgesetz)**

Der Verwaltungsakt ist wie folgt zu gliedern:

Betreff/Überschrift:

„Anordnung des vorübergehenden Ruhens der Schulbesuchspflicht

Anlage: Wiedereingliederungsplan Stand (Datum des Bescheides)“

### I. Entscheidungsformel

Dazu gehört, ab wann das vorübergehende Ruhens der Schulbesuchspflicht für welchen Schüler/welche Schülerin **vollständig oder teilweise** angeordnet wird. **Bei teilweisem Ruhens** ist in die Entscheidung aufzunehmen, **welche schulischen Veranstaltungen betroffen** sind (in der Grundschule ist zu entscheiden, ob die ergänzende Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 Schulgesetz weiterhin besucht werden darf oder ob der Betreuungsvertrag durch das Land Berlin gekündigt wird).

Weiterhin gehört/gehören die **Bedingung/die Bedingungen** für das Außerkrafttreten der Anordnung des Ruhens in die Entscheidungsformel, die aus mehreren Sätzen besteht. Den Erziehungsberechtigten und möglichst auch dem Schüler oder der Schülerin muss unmissverständlich mitgeteilt werden, was sie tun müssen, damit die Beschulung fortgesetzt werden kann. Wenn es sich um mehrere Bedingungen handelt, muss die Reihenfolge (oder Gleichzeitigkeit) verdeutlicht werden.

**In der Regel wird auch der sofortige Vollzug** angeordnet werden müssen, der dazu führt, dass eine Klage gegen die Anordnung des Ruhens keine aufschiebende Wirkung hat.

## II. Begründung der Entscheidung

1. Sachverhalt
2. Antrag der Klassenkonferenz mit Begründung
3. Stellungnahme des SIBUZ und - je nach Notwendigkeit im Einzelfall - weiterer Fachdienste
4. Ergebnis der Anhörung des Schülers/der Schülerin und der Erziehungsberechtigten durch die Schulaufsichtsbehörde
5. Schlussfolgerungen der Schulaufsichtsbehörde, die zu der Entscheidung geführt haben.
6. Gesonderte Begründung des Sofortvollzuges

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

#### Anlage: Wiedereingliederungsplan

Dieser Plan steht unter dem Vorbehalt der Änderung, wenn sich der Sachverhalt ändert. Die erforderlichen Mitwirkungen (wenn möglich) des Schülers/der Schülerin und der Erziehungsberechtigten oder der Ersatz der Mitwirkung zum Beispiel durch das Familiengericht sind deutlich zu beschreiben.

In den Wiedereingliederungsplan wird auch aufgenommen, was die Schulaufsichtsbehörde wann überprüft. Es wird auf die gesetzliche Pflicht der Schulaufsichtsbehörde hingewiesen, spätestens nach drei Monaten erstmalig zu überprüfen, ob das vorübergehende Ruhen der Schulbesuchspflicht noch aufrecht- erhalten werden muss.

# Aufgaben der Schule während des Ruhens der Schulbesuchspflicht

- 1) Ruht die Schulbesuchspflicht vollständig, so ruht der Unterricht und auch eFöB. Der Schüler und die Schülerin haben keinen Anspruch auf Unterrichtsmaterialien oder der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen.
- 2) Beim teilweisen Ruhens der Schulbesuchspflicht legt die Schulaufsicht fest, welche Teile des Schulbesuchs ruhen.
- 3) Die Schule hält Kontakt zum Helfersystem und unterstützt die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen. Der Schulplatz wird freigehalten.
- 4) Die Schule informiert die Schulaufsicht über Entwicklungen, um die Überprüfung der Maßnahmen nach spätestens 3 Monaten zu ermöglichen.
- 5) Die entstandenen Fehltage oder versäumten Unterrichtsstunden gelten als entschuldigt. Der zeitliche Umfang der allgemeinen Schulpflicht („10 Jahre“) wird dadurch nicht vergrößert.

## **„Die Entscheidung ist durch die Schulaufsichtsbehörde spätestens nach drei Monaten erstmalig zu überprüfen.“**

Die regionale Schulaufsicht fragt zunächst mündlich oder schriftlich die Schülerin bzw. den Schüler und die Erziehungsberechtigten danach, welche Unterstützungsangebote in Anspruch genommen wurden und ob das Einverständnis damit erklärt wird, dass die unterstützenden Personen oder Einrichtungen Auskünfte zum bisherigen Erfolg ihrer Bemühungen im Hinblick auf eine Fortsetzung des Schulbesuchs erteilen dürfen.

Wird das Einverständnis nicht erklärt oder wurden keine Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen oder wird die Kommunikation verweigert und gibt es keine Anhaltspunkte für eine Verhaltensänderung, kann das Ruhen der Schulbesuchspflicht für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten verlängert und nach Ablauf der festgesetzten Zeitspanne eine weitere Überprüfung durchgeführt werden .

An der Überprüfung kann die Schulaufsichtsbehörde fachkundige Personen, insbesondere Mitarbeitende aus den Fachbereichen Schulpsychologie oder Inklusionspädagogik des zuständigen SIBUZ und - mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten - der Schulsozialarbeit des Trägers, der mit der besuchten Schule kooperiert, hinzuziehen.

# Quintessenz

Das Ruhen der Schulbesuchspflicht ist das **letzte Instrument („Ultima Ratio“)**, um insbesondere die schutzbedürftigen Belange Dritter in der Schule zu sichern.

Es ist damit **kein** Ersatz für Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, sondern eine hoheitliche **Einzelfall**entscheidung der Schulaufsichtsbehörde.

Langfristige Ziel ist immer die **Re-Integration** der Schülerin bzw. des Schülers in die Schule.

Es ist sehr wichtig, dass dieses neue „Instrument“ mit maximaler Sorgfalt und der gebotenen Zurückhaltung eingesetzt wird, um es auch langfristig zu erhalten.

# Kontakt

## **K. Jürgen Heuel / Frank Pagenkopf**

klausjuergen.heuel@senbjf.berlin.de & frank.pagenkopf@senbjf.berlin.de

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Bernhard-Weiß-Straße 6

10178 Berlin

Telefon 030 90227-5834

Telefon 030 90227-6556



## **Kurzbericht im Fachbeirat Inklusive Schule am 10.10.2023 zum Staatenberichtsverfahren zur Umsetzung der UN-BRK und dem Protestcamp in Genf August 2023**

(Eingebracht über Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen Berlin in Kooperation mit dem Berliner Bündnis für schulische Inklusion)

---

In Genf als eine Vertreterin des Berliner Bündnis für schulische Inklusion: wir waren 4 aus Berlin.  
Insgesamt waren 30 Elternteile aus acht Bundesländern vor dem UN-Gebäude in Genf, auch Kinder.

Alle wegen § 24 UN-BRK.

Alle haben schlechte Erfahrungen, auch wenn Inklusion verschieden gehandhabt wird in den Ländern.

### **UN-Fachausschuss: Abbau der abgesonderten Welten, Förderschulen, Werkstätten. Warum werden diese weiterhin gefördert?**

Die Kolleginnen aus Köln hatten Banner „Schämt euch“ ...

UN-Fachausschuss sagt: ein Skandal, wie Deutschland reagiert, wie sie Inklusion interpretieren.

- Deutschland behauptete Förderschulen sind inklusiv
- Es hat ein Paradigmenwechsel stattgefunden

*UN-Fachausschuss: Deutschland wird vor allem im Bereich Inklusive Bildung ein sehr schlechtes Zeugnis ausstellt. Es gab Rügen und Empfehlungen, die sich auch im Bereich der inklusiven Bildung nicht nur an die Länder richten, sondern an Deutschland als Ganzes, also an den Bund.*

### Dringende Handlungsfelder zur Umsetzung der UN-BRK sehen Berliner Eltern:

1. Ausstieg aus den exkludierenden Sondersystemen von der Kindheit in Schule, über Arbeitszeit in Werkstätten und betreutem Wohnen bis zum Alter.
2. Zusammenwachsen von Systemen, nicht immer mehr neue Konzepte zur Exklusion kreieren, wie es auch in Berlin der Fall ist. Schutz vor Gewalt und Machtmissbrauch.
3. Auch die Selbstvertretung und frühe Mitsprache der Betroffenen in Angelegenheiten, die sie betreffenden, nicht nur an Katzentischen.
4. Der Ausschuss kritisierte erneut scharf: das Erfordernis der ständigen Erfassung und Auswertung von Daten zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der UN-BRK in allen Lebensbereichen.

### **Ein Resultat von Genf, bundesweiter Offener Brief**

- Übergabe Dienstagmittag 10.10.2023 Minister Hubertus Heil und Ministerin Bettina Stark-Watzinger mit Forderung „Dringender Handlungsbedarf bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention - Artikel 24“ übergeben.
- Die Liste der Unterzeichnenden aktuell: 141 Verbände/ Vereine und 1400 Einzelpersonen als Erstunterzeichner.
- Darunter z.B. **Grundschulverband, die Gewerkschaft GEW, der Verband Sonderpädagogik, ...**

**Im Brief vier konkrete Forderungen formuliert:**

1. Der Bund muss auf umfassende Aktionspläne für den Aufbau inklusiver Bildung durch die Länder dringen. Erforderlich sind klare Ziele, verbindliche Zeitpläne und angemessene Ressourcenzuweisungen.
2. Er muss eine einheitliche Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bildungsbereich sicherstellen.
3. Der Staat soll die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention offensiv vertreten, Vorurteile in Institutionen abbauen. Der UN-Fachausschuss kritisiert, dass Fehlvorstellungen und negative Wahrnehmungen zur inklusiven Bildung auch in staatlichen Stellen von Bund, Ländern und Kommunen verbreitet sind.
4. Die Bundesregierung muss eine bundesweite Aufklärungskampagne starten, die deutlich macht: Öffentlich: Inklusion ist Menschenrecht und damit Pflicht, keine Kür. Und vor allem nicht in das Belieben der Länder gestellt.

**Mehr Informationen und einige Unterstützervideos für die insgesamt 80 Eltern aus dem Bundesgebiet findet man hier:**

[August 2023: Deutschland vor Staatenprüfung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention \(UN-BRK\) - Wir protestieren mit anderen Eltern in Genf](#)

**Bericht, einschließlich Eindrücke und Ergebnisse hier:**

[Zurück aus Genf - Schämt Euch! Die richtige Parole für den Protest](#)

**Den Pressespiegel hier:**

Der mittendrin eV Newsletter vom 4.9. hatte alle großen Berichte über die Staatenprüfung und den Protest dokumentiert: <https://www.inklusions-pegel.de/august2023>